

# EINWOHNERGEMEINDE INKWIL

## BOTSCHAFT ZUR



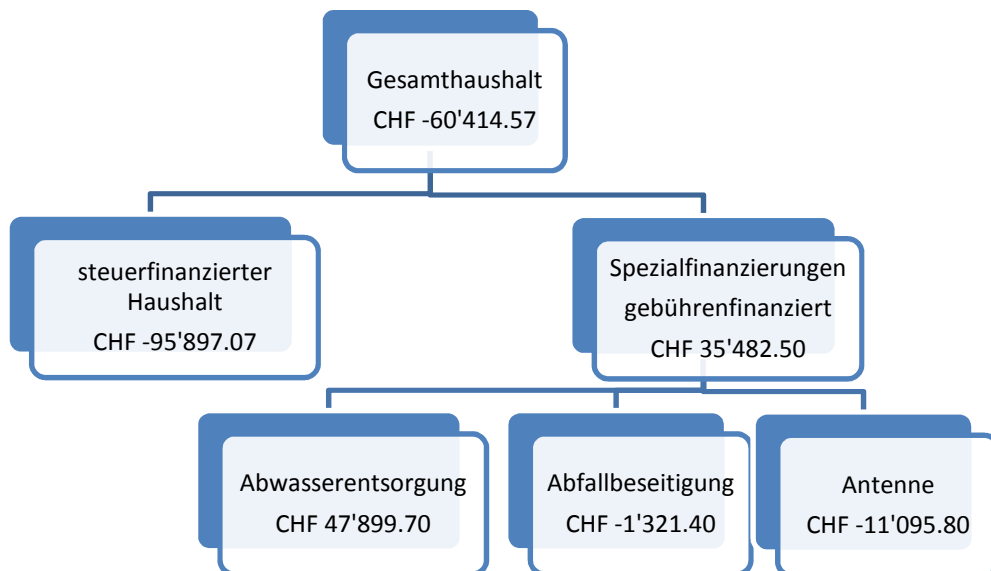
### **Traktanden:**

- 1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2018**
- 2. Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West;**
  - a. Teilrevision des Organisationsreglements bez. Aufgabenübertragung im Bereich Bauwesen an die Gemeinde Herzogenbuchsee mit Ermächtigung des Gemeinderates zum Vertragsabschluss;**
  - b. Jährlich wiederkehrende Ausgaben für das Kompetenzzentrum Bau OA-West**
- 3. Teilrevision Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Herzogenbuchsee**
- 4. Diverses / Orientierungen**



## 1. Genehmigung der Gemeinderechnung 2018

Der Gemeinderat Inkwil kann Ihnen eine Jahresrechnung 2018 mit einer nur minimalen Abweichung zum Budget 2018 vorlegen (Besserstellung um CHF 2'978.43). Es bleibt aber ein Defizit in Höhe von CHF 60'414.57. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:



### Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt weist einen Aufwandüberschuss von CHF 60'414.57 aus. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 63'393. Grössere Abweichungen gegenüber dem Budget befinden sich in tieferem Personalaufwand (-4'340), höherem Sachaufwand (+14'300), geringeren Steuereinnahmen (-20'130), höheren Entgelten (+16'200), höherem Transferertrag (+6'150) und höheren Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (+5'900).

### Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 95'897.07 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 105'933. Details zu den Abweichungen gegenüber dem Budget 2018 finden Sie nachstehend in den Funktionen 0 – 9.

### Ergebnis Spezialfinanzierungen

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen kumuliert mit einem Ertragsüberschuss von CHF 35'482.50 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 42'540. Details finden Sie nachstehend unter den einzelnen Spezialfinanzierungen.

### Auszug aus der detaillierten Jahresrechnung 2018

(diese kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Inkwil [www.inkwil.ch](http://www.inkwil.ch) heruntergeladen werden)

### Das Wichtigste in Kürze / Wesentliche Vorkommnisse



Nachstehende Ansätze liegen der Rechnung 2018 zugrunde:

<b>Steueranlage</b>	<b>1.60</b>
<b>Liegenschaftssteuer</b>	<b>1 ‰</b>
<b>Gemeinschaftsantenne</b>	<b>CHF 8.00 pro Monat</b>

## Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Rechnung 2018		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allg. Verwaltung <i>Nettoaufwand</i>	342'659.73	34'606.30 <i>308'053.43</i>	359'620	34'220 <i>325'400</i>	302'717.82	28'142.10 <i>274'575.72</i>
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung <i>Nettoaufwand</i>	80'572.80	74'267.85 <i>6'304.95</i>	71'955	61'600 <i>10'355</i>	75'074.15	69'944.81 <i>5'129.34</i>
2	Bildung <i>Nettoaufwand</i>	532'217.57	89'878.40 <i>442'339.17</i>	530'264	87'600 <i>442'664</i>	525'614.60	86'460.05 <i>439'154.55</i>
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche <i>Nettoaufwand</i>	94'237.50	83'975.50 <i>10'262.00</i>	90'940	76'500 <i>14'440</i>	106'209.10	92'458.40 <i>13'750.70</i>
4	Gesundheit <i>Nettoaufwand</i>	450.00	0.00 <i>450.00</i>	300	0 <i>300</i>	400.00	0.00 <i>400.00</i>
5	Soziale Sicherheit <i>Nettoaufwand</i>	504'170.70	940.70 <i>503'230.00</i>	505'460	950 <i>504'510</i>	494'071.95	984.10 <i>493'087.85</i>
6	Verkehr u. Nachrichtenübermittlung <i>Nettoaufwand</i>	126'025.00	8'904.30 <i>117'120.70</i>	113'895	6'950 <i>106'945</i>	93'013.65	6'767.70 <i>86'245.95</i>
7	Umweltschutz u. Raumordnung <i>Nettoaufwand</i>	244'851.95	215'319.30 <i>29'532.65</i>	238'930	202'850 <i>36'080</i>	193'153.75	174'682.30 <i>18'471.45</i>
8	Volkswirtschaft <i>Nettoertrag</i>	1'128.05 <i>32'926.95</i>	34'055.00	1'200 <i>30'800</i>	32'000	992.15 <i>30'917.85</i>	31'910.00
9	Finanzen und Steuern <i>Nettoertrag (ohne Abschluss)</i>	145'733.82 <i>1'288'468.88</i>	1'434'202.70	143'229 <i>1'303'961</i>	1'447'190	148'818.97 <i>1'283'206.98</i>	1'432'025.95

### 0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 17'350 unter dem budgetierten Wert. Die wesentlichen Abweichungen finden sich in dem nicht ausgeschöpften Gemeinderatskredit (-10'980), geringeren



Sitzungsgeldern und Weiterbildungskosten (-2'300), tieferen Nesko-Gebühren (-1'700) und tieferen Unterhaltskosten für das Gemeindehaus (-2'400).

## **1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung**

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 4'050 unter dem budgetierten Wert. Dies liegt vor allem an dem höheren Nettoertrag aus Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter und Einnahmen von Gebühren für Amtshandlungen (+4'525).

## **2 Bildung**

Der Nettoaufwand 2018 liegt CHF 324.83 unter dem budgetierten Wert. Die Schulkosten der Schule Aare-Oenz sind um CHF 15'240 höher ausgefallen und die Ausgaben für die Sekundarstufe 1 um beinahe denselben Betrag (-15'586) tiefer. Auch die Beiträge an die Hauswirtschaft und die Musikschule sind tiefer ausgefallen (-1'870). Es sind um rund CHF 5'200 weniger Anschaffungen getätigt worden, jedoch hat sich die Ver- und Entsorgung des Schulhauses/MZH (Heizöl, Abwasser, Abfall, Strom) um CHF 6'570 erhöht. Die höheren Unterhaltskosten (Schulhaus/MZH, Turn- u. Sportgeräte) werden durch die geringeren Lohnkosten, die tieferen Ausgaben für Verbrauchsmaterialien und durch Rückerstattungskosten der Schule für das alte Schuljahr beinahe wieder ausgeglichen.

## **3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche**

Der Nettoaufwand 2018 liegt CHF 4'178 unter dem budgetierten Wert. Die Differenz hat sich vor allem durch geringere Aufwendungen für die Jungbürgerfeier (-570), einem tieferen Beitrag an den Turnverein (-400) und tiefere Kosten für die Grillstelle am See (-1'580) ergeben.

Abschluss Spezialfinanzierung Antenne siehe anschliessend unter Spezialfinanzierungen.

## **4 Gesundheit**

Es liegt keine wesentliche Veränderung vor.

## **5 Soziale Sicherheit**

Der Nettoaufwand 2018 liegt 0.25% unter dem budgetierten Wert. Die Kosten für die Seniorenreise sowie der Beitrag an den Regionalen Sozialdienst und der Lastenausgleich Sozialhilfe sind etwas tiefer ausgefallen.

## **6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung**

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 10'175 über dem budgetierten Wert. Dies vor allem durch einen Nachkredit für die Strassenbeleuchtung Wangenriedstrasse (+9'231.35), einen Nachkredit für die Strassenbeleuchtung Birkenweg/Stationsweg (+18'144.75) sowie einen Nachkredit für die Anpassung Ringstrasse (+4'600). Die Anschaffung von Maschinen/Geräte/Werkzeuge hat um CHF 3'000 zugenommen und auch das Verbrauchsmaterial hat sich leicht erhöht (+500). Diese hohen Aufwendungen konnten durch einen tieferen Strassenunterhalt (-12'135, u.a. noch nicht realisiertes Strassensignalisationskonzept von 10'000), tiefere Stromkosten für die Strassenbeleuchtung (-1'800), durch geringeren Aufwand für den Winterdienst (-1'500) und einen Mehrertrag von verrechnetem Wegmeister-Lohnaufwand wieder etwas abgefangen werden.

## **7 Umweltschutz und Raumordnung**

Der Nettoaufwand 2018 liegt rund CHF 6'550 unter dem budgetierten Wert. Diese Abweichung ergibt sich vor allem aus den nicht verwendeten Kosten für den Inkwilersee (-8'000), den geringeren Gewässerunterhaltskosten (-1'440) und dem Verzicht der Stiftung Einsatzkostenversicherung der Gemeinden in ao Lagen auf den Jahresbeitrag (-1'800). Die Verrechnung der Arbeiten des Wegmeisters für die Hundetoiletten hat Aufwendungen von CHF 1'620 verursacht und unter der Position Re-



gionale Friedhoforganisation mussten von Amtes wegen Bestattungskosten in Höhe von CHF 3'740 übernommen werden.

Abschluss Spezialfinanzierung Abwasser und Abfall siehe anschliessend unter Spezialfinanzierungen.

## 8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag 2018 liegt CHF 2'126.95 über dem budgetierten Wert. Diese Abweichung ergibt sich vor allem aus der höheren Konzessionsentschädigung der Onyx (+2'055).

## 9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag 2018 liegt rund CHF 15'500 unter dem budgetierten Wert. Die wesentlichen Abweichungen finden sich

- in den Forderungsverlusten allg. Gemeindesteuern: Minderaufwand von rund CHF 3'230
- in den Einkommenssteuern natürliche Personen (inkl. Steuerteilungen): Minderertrag von rund CHF 15'000
- in den Vermögenssteuern natürliche Personen (inkl. Steuerteilungen): Minderertrag von rund CHF 3'130
- in den Quellensteuern natürliche Personen: Minderertrag von rund CHF 10'800
- in den Gewinn- und Kapitalsteuern JP sowie den aktiven Steuerteilungen JP: Minderertrag von rund CHF 10'870
- im Eingang von abgeschriebenen Steuern: Einnahmen von CHF 1'235.95
- in den Forderungsverlusten Sondersteuern: Aufwand von CHF 1'903.30
- in den Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen: Mehreinnahmen von rund CHF 21'860
- im Disparitätenabbau Gemeinden (Finanzausgleich): Mehrertrag von CHF 5'046
- in den Vergütungszinsen (Steuern): Mehraufwand von rund CHF 2'185
- im Ertrag aus Verzugszins Steuern: Mehrertrag von CHF 1'465

## Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 47'899.70 ab (budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 18'650), welcher dem Eigenkapital der Abwasserentsorgung (Rechnungsausgleich) gutgeschrieben wird. Minderaufwand hat sich in den Dienstleistungen Dritter (-1'940) und im Unterhalt (-4'480) ergeben. Durch nicht ausgeführte Planungsarbeiten aus dem Vorjahr haben sich Minderausgaben von CHF 10'480 ergeben und auch der Beitrag an den Abwasserfonds ist tiefer ausgefallen (-2'580). Mit der Erhöhung der Aktivierungsgrenze in der Abwasserentsorgung konnten Investitionsbeiträge an den Gemeindeverband ARA in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Dadurch hat sich der Beitrag an den Gemeindeverband gegenüber dem Budget um netto CHF 3'700 erhöht. In der Erfolgsrechnung verbuchte Investitionen, Abschreibungen sowie teilweise Unterhaltskosten können durch Entnahme aus dem Werterhalt-Konto neutralisiert werden (-7'106). Die Mindereinnahmen aus Benützungsgebühren (-5'900) sind durch höhere Einnahmen aus Anschlussgebühren (+7'200) und einer Rückerstattung des Gemeindeverbands ARA für zu viel abgerechnete Betriebskosten 2017 (+4'480) mehr als ausgeglichen worden. Der Deckungsgrad der Spezialfinanzierung Abwasser liegt bei 133.80%.



## Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfuhr- und Beseitigungskosten haben sich durch mehr Glasentsorgungen um CHF 475 erhöht und der Beitrag an den Kant. Abfallfonds um CHF 830. Die tiefer ausgefallene Entschädigung an die regionale Kadaversammelstelle (-480) sowie der geringere intern verrechnete Arbeitsaufwand für die Spezialfinanzierung (-390) konnten die Mehrkosten nicht wettmachen. Die Spezialfinanzierung (Funktion 7301) schliesst mit einem Defizit von CHF 1'321.40 ab (budgetiert war ein Defizit von CHF -110), welches dem Eigenkapital der Abfallentsorgung (Rechnungsausgleich) belastet werden kann. Der Deckungsgrad liegt bei 94.54%.

## Ergebnis Spezialfinanzierung Antenne

Die Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantenne (Funktion 3321) schliesst mit einem Defizit von CHF 11'095.80 ab. Budgetiert war ein Überschuss von CHF 24'700. Diese Abweichung ergibt sich vor allem aus höheren Unterhaltskosten (+5'800), Nachkrediten für die Umrüstung auf Glasfasern (Röthenbachstrasse, +6'030 / Birkenweg, Stationsweg, +9'500), einem Nachkredit für die Erschliessung Ringstrasse (+12'000) sowie einer geringeren Entschädigung der GA Region Herzogenbuchsee (-5'000). Das Defizit wird dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung GA, Bilanzkonto 29005.0 Rechnungsausgleich, belastet. Der Kostendeckungsgrad liegt bei 85.21 %.

## Investitionsrechnung

Es wurden 2018 Nettoinvestitionen von CHF 33'900 getätigt. Geplant waren Nettoinvestitionen von CHF 22'3500. Die Investitionen in die Erschliessung Hölzlistrasse sowie der Ersatz für Kanalisationsleitungen und Schächte Schadensstufe 0-1 sind nicht getätigt worden.

## Verpflichtungskreditkontrolle

Es konnten keine von der Gemeindeversammlung genehmigten Verpflichtungskredite abgeschlossen werden. Die detaillierte Tabelle der Kontrolle können Sie der Jahresrechnung 2018 entnehmen.

## Bilanz

### Aktiven

Das Finanzvermögen hat um CHF 82'106.01 auf CHF 2'686'969.79 zugenommen. Darin enthalten ist die Zunahme der flüssigen Mittel um rund CHF 98'650, der Forderungen (Debitoren, Steuerforderungen, Transferforderungen) um rund CHF 3'900 und die Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungen um gerundet CHF 20'700.

Das Verwaltungsvermögen hat um CHF 11'279.75 auf CHF 181'655.30 zugenommen. Darin enthalten sind die Nettoinvestitionen in der Antenne von CHF +33'900 sowie die Abschreibungen Abwasser, Solaranlage und bestehenden Verwaltungsvermögens allg. Haushalt von insgesamt CHF 22'620.25.

### Passiven

Das Fremdkapital hat im Vergleich zum Vorjahr um CHF 73'516.98 zugenommen. Darin enthalten ist die Zunahme der laufenden Verbindlichkeiten um CHF 41'729.68 sowie der passiven Rechnungsabgrenzungen um CHF 31'778.70

Der Stand des Eigenkapitals beläuft sich per Ende 2018 auf CHF 2'034'559.48 und hat somit im Rechnungsjahr 2018 um CHF 19'868.78 zugenommen. Im Eigenkapital enthalten sind die Spezialfinanzierungen, die Vorfinanzierungen (Werterhalt Abwasser), die finanzpolitische Reserven (zusätzliche Abschreibungen), die Neubewertungsreserve Finanzvermögen sowie der Bilanzüberschuss. **Der Bilanzüberschuss beläuft sich Ende 2018 auf CHF 1'153'243.73** und hat sich um den Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt von CHF 95'897.07 verringert.



## Nachkredite

Die Nachkredite 2018 betragen total CHF 97'202.07 (detaillierte Tabelle in Jahresrechnung 2018 enthalten). Alle Nachkredite liegen in der Kompetenz des Gemeinderates, so dass die Gemeindeversammlung keine zu genehmigen hat.

In der detaillierten Jahresrechnung 2018 sind u.a. die Geldflussrechnung, die Finanzkennzahlen über den Gesamthaushalt, den allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen, die Bewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, der Eigenkapitalnachweis, der Rückstellungsspiegel, der Gewährleistungsspiegel und ein Zusammenzug der Anlagebuchhaltung enthalten.

Die wichtigsten Vorkommnisse sind in diesem Auszug für die Botschaft für Sie zusammengetragen. Die detaillierte Jahresrechnung 2018 kann auf der Homepage [www.inkwil.ch](http://www.inkwil.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2019

die Jahresrechnung 2018 zu genehmigen, bestehend aus:

<b>Ergebnisse:</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
Gesamthaushalt	2'021'655.22	1'961'240.65
Aufwandüberschuss		60'414.57
Allgemeiner Haushalt	1'780'720.77	1'684'823.70
Aufwandüberschuss		95'897.07
Spezialfinanzierung Abwasser	141'706.15	189'605.85
Ertragsüberschuss	47'899.70	
Spezialfinanzierung Abfall	24'213.45	22'892.05
Aufwandüberschuss		1'321.40
Spezialfinanzierung Antenne	75'014.85	63'919.05
Aufwandüberschuss		11'095.80

**Investitionsrechnung:** Nettoinvestitionen CHF 33'900.00

**Bilanzüberschuss:** Der Bilanzüberschuss beläuft sich per 31.12.2018 auf CHF 1'153'243.73



2. **Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West;**
  - a. **Teilrevision des Organisationsreglements bez. Aufgabenübertragung im Bereich Bauwesen an die Gemeinde Herzogenbuchsee mit Ermächtigung des Gemeinderates zum Vertragsabschluss;**
  - b. **Jährlich wiederkehrende Ausgaben für das Kompetenzzentrum Bau OA-West**

### 1. Ausgangslage

Kleinere Gemeinden haben zusehends Probleme, die Bauverwaltung personell besetzen und professionell führen zu können. Zudem bestehen teilweise grosse Unterschiede bei der Auslegung der Gesetze und Richtlinien innerhalb der Region Oberaargau-West. Sofern Gemeinden nicht über eigenes Fachpersonal verfügen, können sie gemäss Art. 33a Abs. 2 BauG die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachpersonen einer anderen Gemeinde oder durch private Fachpersonen prüfen lassen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz hat im Jahr 2013 beschlossen, Abklärungen für eine Regionalisierung der Aufgaben der Bauverwaltung vorzunehmen. Nach Ausarbeitung eines Vorprojekts haben sich bis Ende Oktober 2015 die Gemeinden Berken, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg und Seeberg für eine Beteiligung am gemeinsamen Projekt entschieden. Die Arbeiten sind soweit fortgeschritten, dass die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden nun über die Einführung eines Kompetenzzentrums Bau OA-West (KoZe) entscheiden können. **Dieses soll seine Tätigkeit per 1. Januar 2020 aufnehmen.** Anlässlich einer Informationsveranstaltung von Dienstag, 21. Mai 2019 in Herzogenbuchsee wird die interessierte Bevölkerung über das Projekt informiert. Die Einladung erfolgte mittels Flugblatt in alle Haushalte.

### 2. Ergebnisse aus der Projektphase

Folgende Argumente sprechen für eine Regionalisierung der Aufgaben im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren:

- **Professionalisierung** der Bauverwaltung (hohe Fachkompetenz)
- **Kontinuität** der Bauverwaltung insbesondere der kleineren Gemeinden
- Sicherstellung der **Stellvertretungsregelung**
- **volle Baubewilligungskompetenz**, auch für kleinere Gemeinden
- **attraktive Arbeitsstelle** (mehrere Fachpersonen, interner Erfahrungsaustausch möglich)
- **Kundenfreundlichkeit** (zentrale Lage, an 5 Tagen geöffnet und mit Fachpersonal besetzt)

Die beteiligten Gemeinden einigten sich auf folgende Vorgaben: Es wird ein **Sitzgemein-demodell** mit der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee angestrebt.

- Die **Baubewilligungskompetenz und Baupolizei** verbleiben bei den einzelnen Anschlussgemeinden (Gemeinderat oder Kommissionen).





- Das **Kompetenzzentrum** soll in der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee integriert werden.
- Als **Standardprodukt** werden Leistungen im Baubewilligungsverfahren, d.h. von der Gesuchsprüfung bis zur Antragsstellung an die Baubewilligungsbehörde angeboten. Optional können weitere Produkte zur Unterstützung von Baupolizeiverfahren, Baukontrollen und Gewässerschutzbewilligungen inkl. Kontrollen eingekauft werden.
- Für alle Anschlussgemeinden wird beim Kanton (AGR) ebenfalls die **volle Baubewilligungskompetenz** beantragt, über die Herzogenbuchsee heute bereits verfügt.
- Für die **Kostenverteilung** wird von einem Modell mit einem Sockelbeitrag der Anschlussgemeinden, unabhängig vom Arbeitsvolumen des betreffenden Jahres, sowie einer Stundenentschädigung für die Restkosten ausgegangen.

In einem ersten Schritt wurde ein Produktkatalog über die zu erbringenden Leistungen und der Prozessabläufe, ein Funktionendiagramm, eine geeignete Aufbauorganisation, der künftige Gebührentarif sowie ein Businessplan und ein Entwurf eines Leistungsvertrages erstellt.

Danach wurden unter Beizug von externen Fachpersonen im Bereich Gemeinderecht und Betriebsökonomie, die für die interkommunale Zusammenarbeit notwendigen rechtlichen Grundlagen erarbeitet. Es handelt sich dabei um:

- einen **trilateralen Vertrag** über die interkommunale Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden;
- den **Auslagerungsartikel** für die Abänderung der Organisationsreglemente (OgR) der Anschlussgemeinden;
- das **Reglement** über die Gebühren im Bauwesen mit Änderung des Gebührenreglements der Sitzgemeinde;
- die **Verordnung** über die Gebühren im Bauwesen der Sitzgemeinde.

## 2.1 Leistungsvertrag

Basis für die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee und den Anschlussgemeinden Berken, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg und Seeberg bildet der Vertrag über die Zusammenarbeit in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Damit übertragen die Anschlussgemeinden dem Kompetenzzentrum Bau OA-West alle vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee betreibt dieses Kompetenzzentrum mit Fachkompetenz im Sinne von Art. 33 des kantonalen Baugesetzes. Die Anschlussgemeinden erlangen durch den Anschluss die volle Baubewilligungskompetenz. Der Vertrag gilt für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren, nachher auf unbestimmte Zeit. Er kommt nur zustande, wenn neben der Sitzgemeinde mindestens zwei weitere Gemeinden mit einer Wohnbevölkerung von gesamthaft mehr als 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnen. Er kann durch eine der Vertragsparteien unter Beachtung der festen Vertragsdauer und Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gemeinderäte können diesen Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis anpassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten bei wesentlichen Vertragsänderungen. Der Gemeinderat ersucht darum,



ihn mit dem Vertragsabschluss zur Aufgabenübertragung im Bereich Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zu ermächtigen.

## **2.2 Reglement und Verordnung über die Gebühren im Bauwesen**

Grundsätzlich ist das Recht der Sitzgemeinde Herzogenbuchsee anwendbar. Zur Verrechnung der Gebühren für die im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren erbrachten Dienstleistungen ist durch die Sitzgemeinde ein neues Reglement mit zugehöriger Gebührenverordnung zu erlassen. Die Anschlussgemeinden haben diese vertraglich anzuerkennen, so dass für alle Gemeinden ein einheitlicher Gebührentarif zur Anwendung gelangt. Sie treten die Forderungen aus der Gebührenerhebung somit an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde ab. Diese ist auch für das Inkasso zuständig. Die bestehenden Gebührenansätze der Sitzgemeinde im Bauwesen wie auch jene der Anschlussgemeinden werden folglich aufgehoben. Die Verfügung der Gebühren erfolgt im Bauentscheid durch die Entscheidbehörde auf Antrag des Kompetenzzentrums. Die Erträge daraus fallen der Spezialfinanzierung Bauwesen zu.

Als Basis für das neue Reglement inkl. Verordnung dienten verschiedene bestehende Erlasse grösserer Gemeinden. Das Gebührenreglement Bau enthält neben den allgemeinen Bestimmungen (Gegenstand, Bemessung und Erhebung der Gebühren), die Regelungen zur Spezialfinanzierung Bauwesen sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen. In der Gebührenverordnung Bau werden die Aufwandtarife und Kanzleigeühren festgelegt. Weiter enthält die Verordnung die Ansätze der Grund- und Pauschalgebühren sowie Rahmentarife. Der gewählte Aufbau mit einer Grundgebühr und Pauschal- bzw. Aufwandgebühren begünstigt jene Gesuchsteller, die eine qualitativ gute Baueingabe einreichen und die mit der verfahrensleitenden Behörde kooperativ zusammenarbeiten. Werden unvollständige Baueingaben eingereicht, müssen Unterlagen nachgefordert werden oder werden Baubewilligungen oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten und damit zusätzliche Kontrollen verursacht, sind diese Kosten durch die Gesuchsteller entsprechend zu übernehmen.

Der Gebührentarif berücksichtigt zudem die Bestimmungen über die Kostenverlegung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Demnach ist der Bedeutung der Bausache angemessen Rechnung zu tragen. Das heisst, insbesondere bei kleinen Bauvorhaben oder bei verhältnismässig hohen Expertisenkosten soll von einer vollen Kostenüberwälzung an die Gesuchstellenden abgesehen werden können. Die abgestufte Grundgebühr gemäss Gebührentarif umfasst die formelle und materielle Prüfung des Baugesuches und richtet sich nach der jeweiligen Bausumme. Die Pauschal- und Aufwandgebühren sind für zusätzliche Aufwände im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren geschuldet, die nicht den üblichen Bearbeitungsaufwand gemäss Grundgebühr umfassen.

## **2.3 Zuständigkeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren**

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stellt die Auftragserledigung in hoher Qualität sicher. Sie definiert pro Anschlussgemeinde eine verantwortliche Person für den Austausch und die Geschäftserledigung mit der Verwaltung. Voranfragen und Baugesuche gehen weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen der Anschlussgemeinden ein. Das heisst, erste Ansprechstelle für Bauherrschaften zur Gesuchseinreichung sowie Auflagestelle für publizierte Bauvorhaben, bleiben unverändert die jeweiligen Standortgemeinden. Das Kompetenzzentrum leitet die Verfahren und bereitet die Entscheide vor. Es erteilt zudem



Auskünfte und prüft Voranfragen. Die hoheitlichen Handlungen wie Erlass von Bauentscheiden und Verfügungen, Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Verlängerung bzw. Widerruf von Baugewilligungen, Verfügung von Gebühren, etc. verbleiben weiterhin bei den einzelnen Gemeinden. Unverändert gültig bleiben auch die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften wie Zonenpläne und Baureglemente der einzelnen Anschlussgemeinden. Die Anschlussgemeinden können das Kompetenzzentrum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen mit weiteren Arbeiten beauftragen, namentlich in den Bereichen Planung und Erschliessung sowie den Aufgaben der Gewässerschutzpolizei. Diese zusätzlichen Arbeiten sind kostenpflichtig und werden über einen im Gebührentarif festgelegten Ansatz durch das Kompetenzzentrum verrechnet.

## **2.4 Organisation des Kompetenzzentrums Bau OA-West**

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen Entscheidbehörden der Anschlussgemeinden sowie zur Koordination der Schnittstellen insbesondere mit Dritten wurde ein Funktionendiagramm erstellt. Das Kompetenzzentrum Bau OA-West ist ein eigenständiger Fachbereich innerhalb der Abteilung Bau der Gemeindeverwaltung Herzogenbuchsee. Das Personal wird durch die Sitzgemeinde angestellt. Gestützt auf die Bewertung des bernischen Gemeindegewerksverbandes erfordert das Kompetenzzentrum einen Stellenetat von 290 Stellenprozenten. Die Aufbauorganisation des Kompetenzzentrums Bau OA-West sieht eine Bereichsleitung sowie Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten vor. Die Bereichsleitung ist fachlich und administrativ dem Leiter bzw. der Leiterin Bau unterstellt. Die geplante Aufbauorganisation gewährleistet, dass die fachlichen Anforderungen für die volle Baugewilligungskompetenz nach Art. 33 BauG erfüllt sind.

## **3. Finanzielles**

### **3.1 Jährlich wiederkehrende Kosten als Sockelbeitrag**

Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde führt eine zweiseitige Spezialfinanzierung (SF Bauwesen), der sämtliche Aufwendungen und Erträge des Kompetenzzentrums Bau OA-West zufließen. Die Anschlussgemeinden bezahlen der Sitzgemeinde einen jährlich wiederkehrenden Sockelbeitrag von **CHF 15.00 pro Einwohner/in**. Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre nach Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee legt ebenfalls einen jährlichen Sockelbeitrag nach den vorstehenden Bestimmungen in die Spezialfinanzierung ein. Der steuerfinanzierte Aufwand der einzelnen Gemeinden liegt damit ungefähr gleichbleibend bei den heutigen Personalkosten, die bei einer eigenen Bereitstellung der Dienstleistungen anfallen würden. Nebst dem Sockelbeitrag aller Gemeinden werden Grundgebühren sowie Pauschal- und Aufwandgebühren zu den Baugesuchen erhoben. Bei einer durchschnittlichen Wohnbevölkerung gemäss Art. 9 FILAG von 620 Einwohner/innen beträgt der Sockelbeitrag für die Einwohnergemeinde Inkwil aktuell, jährlich wiederkehrend **CHF 9'300.00**. Der Sockelbeitrag ist für die ersten drei Vertragsjahre fest. Er kann anschliessend teuerungsbedingt jeweils auf den 1. Januar angepasst werden. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise. Das wirtschaftliche bzw. unternehmerische Risiko für den Betrieb des Kompetenzzentrums trägt vollumfänglich die Sitzgemeinde. Gestützt auf Art. 5 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Inkwil ist die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates für jährlich wiederkehrende Ausgaben zehn Mal kleiner als für einmalige, d.h. beträgt CHF 5'000.00. Die vorerwähnten, jährlich wiederkehrenden



Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren sind folglich durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

#### **4. Auswirkungen bzw. Anpassungsbedarf bei den Anschlussgemeinden**

##### **4.1 Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung – Teilrevision OgR**

Damit die Übertragung der vorbereitenden Aufgaben in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren an die Sitzgemeinde Herzogenbuchsee erfolgen kann, ist das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Inkwil vom 1. Januar 2005 mit Anhang II „Aufgabenübertragung“ zu ergänzen. Zudem wird das Reglement im Art. 72 wie folgt ergänzt:

Inkrafttreten

**Art. 72** <sup>7</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 12.06.2019.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>8</sup> Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision vom 12.06.2019 werden die Artikel 28 – 39 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Inkwil aufgehoben.

Das teilrevidierte OgR liegt vor der beschlussfassenden Versammlung während 30 Tagen bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auf.

#### **5. Vorprüfung und öffentliche Auflage zum Organisationsreglement (OgR)**

Das teilrevidierte Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Inkwil wurde durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern vorgeprüft (dat. 30.04.2019) und eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat legt gestützt auf Artikel 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) während der gesetzlichen Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 9. Mai 2019 bis und mit 11. Juni 2019** in der Gemeindeschreiberei in Inkwil zur Einsichtnahme öffentlich auf.

#### **6. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- a) die Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) bez. Aufgabenübertragung im Bereich Bauwesen an die Gemeinde Herzogenbuchsee zu genehmigen und den Gemeinderat zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.
- b) die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für das Kompetenzzentrum Bau OA-West zu genehmigen.



### **3. Teilrevision Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Herzogenbuchsee**

#### **Ausgangslage**

Das Organisationsreglement (OgR) wurde von den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden 2004 genehmigt und letztmals am 24. November 2010 teilrevidiert. Mit der vorliegenden 4. Teilrevision sollen die Vorgaben von Artikel 15 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) betreffend Berücksichtigung des Fremdwasseranteils in der Kostenverteilung in der ARA-Region Herzogenbuchsee umgesetzt werden. Die geplanten Abänderungen wurden seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), das Amt für Wasser und Abfall (AWA) in Bern sowie vom Amt für Umweltschutz des Kantons Solothurn überprüft. Sie entsprechen dem Gesetzesauftrag gemäss KGV.

#### **Zum Anpassungsbedarf**

Der Artikel 65 enthält den neuen Kostenverteiler für die Betriebskosten und die Investitionen aufgrund der Umsetzung der Vorgaben im Bereich Fremdwasser gemäss Artikel 15 KGV. Artikel 65a enthält Ausführungen zur Berechnung der massgebenden Einwohnerwerte. Gleiches gilt für Artikel 65b für den Teil Fremdwasseranfall. In Artikel 66a wird neu die Kostenverteilung der Mikroverunreinigungen an die Verbandsgemeinden aufgrund der Abrechnung mit dem Kanton geregelt. Die Delegiertenversammlung hat der Abänderung des Kostenvertellers am 30. Januar 2019 zugestimmt. Damit der veränderte Kostenverteiler wie geplant per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden kann, ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden zur neuen Kostenverteilung zwingend erforderlich. Das für die Beschlussfassung in den einzelnen Verbandsgemeinden zuständige Organ ist dabei an die von der Delegiertenversammlung des ARA-Verbandes unterbreitete Vorlage gebunden. Dies hat zu Folge, dass der Abänderung entweder zugestimmt oder diese abgelehnt werden kann. Eine Veränderung der Vorlage mit entsprechender Beschlussfassung ist grundsätzlich rechtlich nicht zulässig.

Weitere Details können auch dem OgR sowie der dazugehörigen Synopse betreffend die Artikel 65 bis 66a entnommen werden.

#### **Der Fremdwasseranfall auf der Kläranlage Herzogenbuchsee**

Die ARA Herzogenbuchsee weist im Dreijahresmittel einen Fremdwasseranfall > 60% des mittleren Trockenwetteranfalls auf. Aus diesem Grund ist gestützt auf Artikel 15 KGV im Kostenverteiler der ARA der Fremdwasseranfall zu berücksichtigen. Gesetzlich vorgeschrieben ist demnach die Kostenverteilung zu 70% nach Einwohnerwerten und 30% nach Fremdwasseranfall vorzunehmen. In den Jahren 2015 bis 2017 betrug der Fremdwasseranfall 64,33%. Die letzte Messung des Fremdwasseranfalls im Zuleitungsnetz zur ARA Herzogenbuchsee zeigt folgendes Bild



Gemeinde	Einwohnerwert	Q <sub>eff</sub> [l/s]	Q <sub>n,min</sub> [l/s]	Q <sub>Fremd(n)</sub> [l/s]	Q <sub>Fremd(a)</sub> [l/s]	Q <sub>Fremd</sub> [%]
Aeschi	1'072	5.5	0.30	5.2	3.2	6.3%
Bettenhausen <sup>1)</sup>	684	0.5	0.12	0.4	0.2	0.4%
Bleienbach	680	1.7	0.12	1.6	1.0	1.9%
Bolken	551	2.8	0.08	2.7	1.6	3.3%
Heimenhausen <sup>2)</sup>	1'006	2.6	0.25	2.3	1.4	2.8%
Herzogenbuchsee <sup>3)</sup>	7'888	67.3	9.05	58.3	35.1	70.6%
Inkwil	662	1.3	0.11	1.2	0.7	1.4%
Niederönz	1'871	8.3	0.98	7.3	4.4	8.8%
Ochlenberg	304	0.2	0.02	0.2	0.1	0.2%
Rütschelen	591	0.4	0.09	0.3	0.2	0.4%
Seeberg <sup>4)</sup>	416	1.1	0.04	1.0	0.6	1.2%
Thörigen	1'141	2.5	0.35	2.1	1.3	2.5%
<b>Total</b>	<b>16'866</b>	<b>94.1</b>	<b>11.50</b>	<b>82.6</b>	<b>49.7</b>	<b>100%</b>

1) Inkl. Bolloddingen  
2) Inkl. Wanzwil  
3) Inkl. Oberönz  
4) Inkl. Hermiswil, Einwohner im Einzugsgebiet der ARA Region Herzogenbuchsee

## Finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden

Der Kostenverteiler berücksichtigt in Art. 65 die Vorgaben von Art. 15 KGV. Neu tragen die Verbandsgemeinden den Aufwandüberschuss für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage und die Einlagen in den Abwasserfonds zu 70% nach Einwohnerwerten (EW) und 30% nach dem Fremdwasseranfall.

Liegt der Fremdwasseranfall während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter 60% des mittleren Trockenwetteranfalls, erfolgt die Kostenverteilung ab dem Folgejahr automatisch zu 100 Prozent aufgrund der Einwohnerwerte.

Die Beiträge an Investitionen für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der ARA werden zu 100% nach Einwohnerwerten durch die Verbandsgemeinden getragen. Für diejenigen Anlageteile bei dem der Fremdwasseranfall einen massgebenden Einfluss hat, erfolgt die Postenverteilung zu 70% nach Einwohnerwerten und 30% nach dem Fremdwasseranfall. Dies ist im Vorfeld des Kreditantrages durch die Fachingenieure zu klären und gilt für den Realisierungskredit. Die Beiträge der Verbandsgemeinden an die Investitionskosten werden aufgrund des zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung massgebenden Kostenverteilens verrechnet.

Die Einwohnerwerte werden jährlich für das folgende Rechnungsjahr berechnet. Grundlagen bilden die Vorjahresdaten der Einwohnerzahl der ständigen Wohnbevölkerung und des Wasserverbrauchs gemäss Zählerablesung. Grundlage für die Berechnung der EW der gewerblichen oder industriellen Betriebe mit einem jährlichen Frischwasserkonsum von mehr als 1'000 m<sup>3</sup> (Grosseinleiter) bildet der Frischwasserkonsum. 1'000 m<sup>3</sup> entsprechen dabei 7.25 EW.



Aufgrund des neuen Kostenverteilers ergeben sich für die einzelnen Verbandsgemeinden auf der Basis des Budgets 2019 folgende Veränderungen bei den Betriebskosten

Gemeinde	Einwohner [Anz]	EW [-]	FW [l/s]	Kostenverteiler nach revidiertem OgR									
				Betriebskosten		Anteil EW		Anteil FW		Abwasser- fonds [CHF]	Einlage Mikrov. [CHF]	Total [CHF]	Verände- rung [CHF]
				[%]	[CHF]	[%]	[CHF]	[%]	[CHF]				
Aeschi	1'061	1'078	3.20	6.39	55'370	6.38	38'667	6.43	16'703	0	9'549	64'919	590
Bettenhausen/Bollodingen	645	661	0.20	2.86	24'753	3.91	23'710	0.40	1'044	9'506	5'805	40'065	-12'400
Bleienbach	695	729	1.00	3.62	31'368	4.31	26'149	2.01	5'220	12'047	6'255	49'670	-8'193
Bolken	601	601	1.60	3.45	29'909	3.55	21'557	3.21	8'351	0	5'409	35'318	-547
Heimenhausen	1'099	1'110	1.40	5.44	47'122	6.56	39'015	2.61	7'307	18'097	9'891	75'110	-12'993
Herzogenbuchsee	6'998	7'630	35.10	52.73	456'889	45.12	273'682	70.48	183'207	175'464	62'982	695'334	89'723
Inkwil	617	617	0.70	2.98	25'785	3.65	22'131	1.41	3'654	9'902	5'553	41'240	-7'732
Niederönz	1'694	1'938	4.40	10.67	92'481	11.46	69'515	8.84	22'966	35'516	15'246	143'243	-10'581
Ochlenberg	295	321	0.10	1.39	12'036	1.90	11'514	0.20	522	4'622	2'655	19'313	-6'165
Rüschelen	568	568	0.20	2.47	21'418	3.36	20'374	0.40	1'044	8'225	5'112	34'755	-10'329
Seeburg <sup>1)</sup>	453	453	0.60	2.24	19'380	2.68	16'249	1.20	3'132	7'443	4'077	30'900	-5'055
Thörigen	1'117	1'203	1.30	5.76	49'936	7.11	43'151	2.61	6'785	19'177	10'053	79'167	-16'318
Total	15'843	16'909	49.80	100.00	866'447	100.00	606'913	100.00	259'934	300'000	142'587	1'309'034	0

### Genehmigung und Auflage

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee hat am 30. Januar 2019 die 4. Teilrevision des Organisationsreglements vom 19. November 2003 genehmigt.

Gleichzeitig hat die Delegiertenversammlung den Gemeinden den Antrag gestellt, den neuen Kostenverteiler zu genehmigen.

Der Gemeinderat hat den revidierten Kostenverteiler zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet. Dieser lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu folgendem Gemeindebeschluss:

- a) Der neue Kostenverteiler (Art. 65 bis Art. 66a OgR) sei zu genehmigen;
- b) Die Inkraftsetzung des neuen Kostenverteilers hat per 1. Januar 2020 zu erfolgen.



#### 4. **Verschiedenes / Orientierung** Gemäss Diskussion aus der Versammlung



**Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.**